

Haftung bei verplombten Notfallrucksäcken

Bei verplombten Notfallrucksäcken kann grundsätzlich auf die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der darin befindlichen Materialien und Medizinprodukte vertraut werden. Doch wen trifft die Haftung, wenn im Einsatzfall was fehlt?



Grundsätzlich ist jeder Sanitäter / Notarzt verpflichtet, bei Dienstantritt einen „**Fahrzeugcheck**“ zu machen, um das gesamte Equipment des Einsatzfahrzeuges auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Fehlen im Einsatzfall Materialien bzw. sind Medizinprodukte nicht funktionstüchtig, so haftet bei einem daraus resultierenden Patientenschaden Sanitäter und Notärzte solidarisch, also gemeinsam. Maßgeblich ist, ob es innerhalb der Organisation Regelungen gibt, wer welches Equipment zu kontrollieren hat oder ob das gesamte Einsatzteam hierfür verantwortlich ist.

Neben der Haftung der Mannschaft kann es unter Umständen auch zur Haftung des für die **Medizinprodukte Verantwortlichen** der Einsatzorganisation kommen, wenn dieser seiner Pflicht, die Medizinprodukte regelmäßig zu kontrollieren und auftretende Mängel zu beheben, nicht nachgekommen ist.

Ist es an der Dienststelle so vereinbart, dass der Notfallrucksack eines Rettungs- bzw. Notarztfahrzeuges nach jeder Verwendung von einem Sanitäter nachgefüllt und verplombt wird, so zeichnet dieser Sanitäter oder Notarzt für die korrekte Instandhaltung des Rucksackes verantwortlich. Denn Sinn einer Verplombung ist es, durch dessen äußere Anbringung zum Ausdruck zu bringen, dass der verplombte Gegenstand (hier Notfallrucksack) einwandfrei funktionstüchtig und somit einsatzbereit ist.

Die später in den Dienst kommenden Einsatzkräfte können sich auf die **Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit** des verplombten Rucksackes verlassen. Liegen jedoch offensichtliche Mängel vor oder ergeben sich aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes Zweifel an der Vollständigkeit, so ist auch der verplombte Notfallrucksack vor Dienstbeginn zu überprüfen.

Mai 2012